Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250523-O/U/rs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, Ersatzoberrichterin MLaw N. Menghini-Griessen und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Hürlimann sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Marquart

Urteil vom 3. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. Juli 2025 (DG250020)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 16. April 2025 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 21/3).

Entscheid der Vorinstanz:

(Urk. 72 S. 72 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A._____ist schuldig der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon bis und mit heute 227 Tage durch Haft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 227 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB 6 Jahre des Landes verwiesen.

5. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 4'000.– zu bezahlen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur eingebuchte Barschaft von Fr. 630.– wird nach Eintritt der Rechtskraft zur teilweisen Deckung der Ersatzforderung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 verwendet.

8. Die folgenden sichergestellten und teilweise mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Gegenstände, Betäubungsmittel (Lagernummer B02442-2024) sowie Datensicherungen werden eingezogen und der Lagerbehörde

nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung bzw. die beiden Mobiltelefone zur gutscheinenden Verwendung überlassen:

- 1 Mobile-/Smartphone, iPhone 12 mini (A019'369'745)
- 1 Mobil-/Smartphone, iPhone 13 (A019'369'836)
- 1 SIM-Karte (A019'381'465)
- 1 SIM-Karte (A019'381'498)
- Behältnis, Verpackungsmaterial (A019'368'899)
- BM-Utensilien [Schere, 2 Löffel, Feuerzeug] (A019'368'935)
- Betäubungsmittel (A019'368'968)
- Waage (A019'369'018)
- Betäubungsmittel (A019'369'109)
- Datensicherung (A019'381'454)
- Datensicherung (A019'381'476)
- Datensicherung (A019'381'487)
- Datensicherung (A019'381'501)

9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden allfällige weitere unter der Geschäfts-Nr. 89413989 sichergestellte Datensicherungen, Spuren und Spurenträger betreffend den Beschuldigten eingezogen und vernichtet.

10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'200.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'800.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	3'084.85	Auslagen Untersuchung;
Fr.	1'486.40	Entschädigung amtliche Verteidigung bis 6. Dezember 2024 Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ (inkl. MwSt.; bereits bezahlt)
Fr.	28'878.00	Entschädigung amtliche Verteidigung ab 6. Dezember 2024 Rechtsanwalt MLaw X1._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.; noch nicht bezahlt)
Fr.	**40'449.25**	**Total**

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

11. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 10 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

12. [Mitteilungen]

13. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 91)

" 1. Es sei der Beschuldigte des qualifizierten unbefugten Umgangs mit Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu erkennen.

2. Es sei der Beschuldigte des Anstaltentreffens zum unbefugten Umfang mit Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG schuldig zu erkennen.

3. Es [sei] der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 50.00, wovon 226 Tage durch Haft erstanden sind, zu bestrafen.

4. Es sei der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

5. Es sei von einer Landesverweisung gegen den Beschuldigten abzusehen.

6. Es sei von der Festsetzung einer Ersatzforderung zugunsten der Staatskasse abzusehen.

7. Es seien das Behältnis und Verpackungsmaterial (Asservat-Nr. A019'368'899), die Betäubungsmittelutensilien (Schere, 2 Löffel, Feuerzeug) (Asservat-Nr. A019'368'935), das Betäubungsmittel (Asservat-Nr. A019'368'968), die Waage (Asservat-Nr. A019'369'018), sowie das Betäubungsmittel (Asservat-Nr. A019'369'109) nach Eintritt der Rechtskraft einzuziehen und zu vernichten.

8. Es seien das Bargeld von CHF 630.00 (Asservat-Nr. A019'369'007), das Mobiltelefon der Marke Apple® des Typs iPhone 12 mini (Asservat-Nr. A019'369'745) und das Mobiltelefon der Marke Apple® des Typs

iPhone 13 (Asservat-Nr. A019'369'836) dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben.

9. Es seien die Verfahrenskosten und die Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen, indes infolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit definitiv abzuschreiben. Im Umfang von einem Viertel seien die Verfahrenskosten und die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen. Es seien die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von einem Viertel definitiv auf die Staatskasse zu nehmen."

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 79)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum erstinstanzlichen Urteil vom 17. Juli 2025 kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 4 f.).

1.2. Mit Urteil vom 17. Juli 2025 sprach das Bezirksgericht Winterthur den Beschuldigten der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig und bestrafte ihn – unter Anrechnung von 227 Tagen Haft – mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, deren Vollzug im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben wurde, wobei dem Beschuldigten eine Probezeit von zwei Jahren angesetzt wurde (Dispositiv-Ziffern 1-3). Der Beschuldigte wurde zudem im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen, von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wurde abgesehen (Dispositiv-Ziffern 4-5). Weiter verpflichtete das Gericht den Beschuldigten zur Leistung einer Ersatzforderung und ordnete die Einziehung einer Barschaft und diverser Gegenstände, Betäubungsmittel sowie Datensicherungen an (Dispositiv-Ziffern 6-9). Die festgesetzten Kosten auferlegte es dem Beschuldigten, während es die Kosten der amtlichen Verteidigung – unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO – auf die Gerichtskasse nahm (Dispositiv-Ziffern 10-11).

1.3. Der Beschuldigte liess vor Schranken mündlich Berufung anmelden (vgl. Prot. I S. 59). Am 24. November 2025 erstattete die Verteidigung die Berufungserklärung (vgl. Urk. 75). Demgegenüber verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 79).

1.4. In der Folge wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen (vgl. Urk. 81).

1.5. Die Berufungsverhandlung fand am 3. Juni 2026 statt, an welcher der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Staatsanwalt teilnahmen (Prot. II S. 3).

2. Umfang der Berufung

2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-EUGSTER, Art. 402 N 1 f.).

2.2. Das vorinstanzliche Urteil wird vom Beschuldigten abgesehen von der vorinstanzlichen Kostenfestsetzung [Dispositiv-Ziffer 10] vollumfänglich angefochten (vgl. Urk. 75 S. 2; Prot. II S. 5). Der Eintritt der Rechtskraft von Dispositiv-Ziffer 10 des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. Juli 2025 ist vorab festzustellen (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO sowie Art. 404 StPO). In den übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbotes (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition. In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

3. Formelles

3.1. Wo nachfolgend für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu etwa Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass es jeweils explizit erwähnt wird.

3.2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand

auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 143 III 65 E. 5.2; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2, mit Hinweisen).

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf und Ausgangslage

1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe mindestens zwischen dem 19. Oktober 2024 und dem 30. November 2024 an B._____ anlässlich von ca. 36 Treffen total 45 Gramm netto Kokaingemisch (ca. 34 Gramm Reinsubstanz) für einen Gesamtbetrag von Fr. 3'745.– verkauft (Anklagesachverhalt A). Weiter soll er zwischen dem 1. November 2024 und dem 25. November 2024 ca. 13 Gramm netto Kokaingemisch (ca. 10.58 Gramm Reinsubstanz) zu einem Preis zwischen Fr. 80.– und Fr. 100.– pro Gramm Kokaingemisch an C._____ verkauft haben (Anklagesachverhalt B). Sodann wird dem Beschuldigten vorgeworfen, im Zeitraum vom 24. November 2024 bis 28. November 2024 mit "D._____" bzw. "E._____" in Kontakt gestanden zu haben, um zum Zweck des Weiterverkaufs an Dritte und/oder für eine Drittperson ein Kilogramm Kokain (ca. 900 Gramm Reinsubstanz) zu beziehen (Anklagesachverhalt C). Schliesslich wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er sei am 3. Dezember 2024 im Besitz von 72.9 Gramm netto Kokaingemisch (54.8 Gramm Reinsubstanz) gewesen, mit der Absicht, das Kokain portionenweise zu verkaufen (Anklagesachverhalt D).

1.2. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, liegt in Bezug auf die Anklagesachverhalte B und D ein Geständnis des Beschuldigten vor, welches sich mit den Untersuchungsergebnissen deckt, weshalb auf dieses abgestellt werden kann (vgl. Urk. 72 S. 7; Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 6 f.; vgl. auch Urk. 91 S. 16, S. 23). Damit sind die Sachverhaltsabschnitte B und D als erstellt zu betrachten.

1.3. Hinsichtlich der Anklagesachverhalte A und C liegt kein bzw. kein umfassendes Geständnis vor, weshalb die Vorinstanz diese Sachverhaltsabschnitte erstellt

hat. Sie hat zunächst die Grundsätze der Beweiswürdigung sowie die wesentlichen Beweismittel zutreffend wiedergegeben (Urk. 72 S. 8 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Soweit sich die Vorinstanz über die Verwertbarkeit von Beweismitteln auslässt, ist diesen Erwägungen nichts hinzuzufügen (vgl. Urk. 72 S. 6 f.). Wo die Vorinstanz in beiden Sachverhaltsabschnitten Aussagen der Beteiligten würdigt, sind die Erwägungen zur Glaubwürdigkeit zutreffend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für die Sachverhaltserstellung primär die Glaubhaftigkeit der Aussagen massgeblich ist.

2. Beweiswürdigung zum Anklagesachverhalt A

2.1. Auch im Anklagesachverhalt A liegt ein grundsätzliches Geständnis des Beschuldigten vor. Er anerkannte, an B._____ Kokain verkauft zu haben, bestritt hingegen, dass es die in der Anklage genannte Menge gewesen sei, er habe ihm vielmehr lediglich 25 bis 30 Gramm verkauft. Diesen Standpunkt vertrat der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren (vgl. Urk. 72 S. 9; Prot. I S. 16 f.; Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 7; vgl. auch Urk. 91 S. 10 ff.).

2.2. Die Vorinstanz hat zunächst den Auszug des UBS Privatkontos des Beschuldigten, aus welchem die Twint-Überweisungen von B._____ an den Beschuldigten ersichtlich sind, zutreffend wiedergegeben (Urk. 72 S. 10 f.; Urk. 2/5/2). Dass es sich bei diesen 36 Twint-Überweisungen im Betrag von total Fr. 3'745.– um Zahlungen für Kokain handelt, bestreitet der Beschuldigte nicht. Darauf kann mit der Vorinstanz abgestellt werden (Urk. 72 S. 11).

2.3. Um die durch den Beschuldigten an B._____ verkaufte Menge an Kokain zu ermitteln, hat die Vorinstanz neben der Interpretation der erwähnten Twint-Überweisungen die Aussagen der beiden Beteiligten gewürdigt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die im vorinstanzlichen Urteil zusammengefassten Aussagen der Beteiligten verwiesen werden (Urk. 72 S. 11 ff.).

Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten, wonach er anfangs Kokain für "F._____" verkauft und für diesen die Twint-Überweisungen empfangen habe, nicht glaubhaft sind (vgl. Urk. 72 S. 15 ff.). Rein

theoretisch erscheint eine solche Dritttäterschaft möglich, doch bestehen vorliegend keinerlei Anzeichen hierfür beispielsweise in Form von objektiven Beweismitteln. Es liegen nur die Ausführungen des Beschuldigten vor, denen es jedoch an jeglicher Konkretisierung hinsichtlich der angeblichen Person von "F._____" mangelt. Auch die vom Beschuldigten im Zusammenhang mit "F._____" geschilderte Vorgehensweise beim Verkauf des Kokains ist mit der Vorinstanz als umständlich und wenig realistisch zu bezeichnen. Schliesslich erwähnte auch B._____ nie eine andere Person als den Beschuldigten, von welcher er Kokain bezogen habe. Damit kann die vorgebrachte Dritttäterschaft ohne weiteres ausgeschlossen werden. Sie erscheint als Schutzbehauptung des Beschuldigten. Soweit die Verteidigung auch im Berufungsverfahren wieder vorbringt (vgl. Urk. 91 S. 11 bzw. Prot. II S. 7), es hätten durch die Staatsanwaltschaft weitere Abklärungen zu "F._____" getätigt werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass das Aufstellen einer unsubstantiierten Schutzbehauptung durch den Beschuldigten keine Beweislastumkehr nach sich zieht und das Unterlassen weiterer Beweiserhebungen in diesem Zusammenhang nicht gegen die Unschuldsvermutung verstösst (BGer 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019 E. 1.3.1).

2.4. Demzufolge hat die Vorinstanz sämtliche aus dem Kontoauszug des Beschuldigten ersichtlichen Twint-Zahlungen als Zahlungen von B._____ an den Beschuldigten für die Lieferung von Kokain qualifiziert, wobei sie davon ausgegangen ist, dass für Beträge von Fr. 100.– resp. Fr. 80.– resp. ein Vielfaches davon jeweils ein (bzw. zwei, drei oder sieben) Gramm Kokaingemisch bezogen wurde und für den Betrag von Fr. 50.– ein halbes Gramm. Bei den davon abweichenden Zahlungen hat sie folgende Annahmen getroffen: Fr. 60.– entsprechen 0.75 Gramm, Fr. 130.– entsprechen 1.5 Gramm, Fr. 15.– entsprechen 0 Gramm. Diese Interpretation stützt sie primär auf die Aussagen von B._____, welcher ausführte, für ein Gramm Kokain jeweils Fr. 100.– resp. Fr. 80.– bezahlt zu haben. Sie erachtete die Aussagen von B._____ als glaubhaft, er habe die Fragen präzise und ohne Ausschweifungen beantwortet und sehr konstant ausgesagt. Diese Würdigung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden (Urk. 72 S. 12 ff.). Wenn die Verteidigung verschiedene Widersprüche aufzeigt, so vermögen diese die Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____ nicht zu erschüttern. So sprach er beispiels-

weise zunächst von einer Summe von rund Fr. 3'000.–, für welchen Betrag er Kokain beim Beschuldigten gekauft habe, hernach anerkannte er jedoch sämtliche Twint-Überweisungen im Betrag von Fr. 3'745.– als Zahlungen für Kokain. Darin ist kein substanzieller Widerspruch zu erblicken, ist doch nachvollziehbar, dass B._____ nicht Buch führte über seine Käufe.

2.5. Die Verteidigung kritisierte die vorinstanzliche Sachverhaltserstellung im Berufungsverfahren schliesslich dahingehend, dass die Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung willkürlich zwischen zwei völlig verschiedenen Grammpreisen, nämlich Fr. 100.– resp. Fr. 80.–, hin- und hergesprungen sei, um die Deliktsmenge – der Anklage entsprechend – künstlich in die Höhe zu treiben. Nachdem die Staatsanwaltschaft indes nicht habe eruieren können, wie hoch der Verkaufspreis für ein Gramm Kokain gewesen sei, müsse zugunsten des Beschuldigten von Fr. 100.– pro Gramm ausgegangen werden. Die von dieser Annahme abweichenden Beträge seien dadurch zu erklären, dass B._____ nicht immer in der Lage gewesen sei, den Verkaufspreis für die von ihm bezogene Menge Kokain aufzubringen, weshalb ihm diesfalls im Umfang von Fr. 20.– pro Gramm ein Zahlungsaufschub gewährt worden sei. Betreffend den am 22. November 2024 von B._____ an den Beschuldigten überwiesenen Betrag von Fr. 560.– moniert die Verteidigung, dass die Vorinstanz diesen Betrag zu Ungunsten des Beschuldigten und in aktenwidriger Weise doppelt verwertet habe. Diese Bezahlung stehe entgegen der Vorinstanz im Zusammenhang mit den gewährten Zahlungsaufschüben und nicht mit einer eigenständigen Kokainlieferung in der Höhe von sieben Gramm à Fr. 80.– pro ein Gramm Kokain. Entsprechend lasse sich der Anklagesachverhalt lediglich dahingehend erstellen, dass der Beschuldigte B._____ insgesamt maximal 36.35 Gramm brutto bzw. 22.68 Gramm netto Kokain verkauft habe (Urk. 91 S. 10 ff.).

Entgegen der Verteidigung sind die durch die Vorinstanz getroffenen Annahmen betreffend die Verkaufspreise pro Gramm Kokain nicht willkürlich und sie fallen auch nicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus. So sagte der Beschuldigte selbst aus, dass der Verkaufspreis pro Gramm Kokain Fr. 80.– betragen habe und er B._____ einen Preisnachlass gewährt habe, wenn dieser den Verkaufspreis nicht aufbringen konnte (Prot. I S. 19, S. 21, S. 28). Indem die Vorinstanz somit – ge-

stützt auf die Angaben beider Beteiligten sowie den Auszug des UBS Privatkontos des Beschuldigten vom 3. Februar 2025 – von einem Verkaufspreis von Fr. 100.– resp. Fr. 80.– pro Gramm Kokain ausging, traf sie ihre Annahmen nicht willkürlich, sondern gestützt auf die Aktenlage und überdies zu Gunsten des Beschuldigten. Nachdem der Beschuldigte selbst angibt, dass er das Kokain an B._____ in der Regel zu einem Preis von Fr. 80.– pro Gramm verkauft habe, verfängt im Übrigen auch die Argumentation der Verteidigung nicht, wonach die am 22. November 2024 erfolgte Zahlung von Fr. 560.– durch B._____ an den Beschuldigten im Zusammenhang mit den durch den Beschuldigten gewährten Zahlungsaufschüben von Fr. 20.– bei einem regulären Grammpreis von Fr. 100.– erfolgt sei. Diese Argumentation geht im Übrigen auch rein rechnerisch nicht auf (vgl. Urk. 12/5; Urk. 2/5/2; Urk. 5/3/1). Vielmehr ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Bezahlung von Fr. 560.– zur Begleichung einer Schuld für die bzw. mehrere Lieferung(en) von Kokain erfolgte.

2.6. Zusammenfassend ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie den Anklagesachverhalt insofern als erstellt erachtet, als dem Beschuldigten vorzuwerfen ist, er habe an B._____ 43.25 Gramm Kokain verkauft. Was den Reinheitsgehalt des Kokains betrifft, stellte die Vorinstanz auf das Gutachten des Forensischen Instituts ab, welches beim sichergestellten Kokain einen Reinheitsgehalt von durchschnittlich 75.6 % feststellte (Urk. 11/3). Nachdem auch der Beschuldigte die Ergebnisse dieses Gutachtens anerkannte, ist dem nichts hinzufügen. Es ist im Anklagesachverhalt A demnach von 32.7 Gramm reinem Kokain auszugehen, welches durch den Beschuldigten verkauft wurde.

3. Beweiswürdigung zum Anklagesachverhalt C

3.1. Anklagesachverhalt C betreffend anerkannte der Beschuldigte, dass es im fraglichen Chatverlauf um Kokain gegangen sei, bestritt hingegen, dass er einen Kilogrammblock Kokain habe beziehen wollen (Prot. I S. 26; Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 7 f.).

3.2. Die Vorinstanz hat zur Erstellung des Anklagesachverhalts die Aussagen des Beschuldigten sowie den fraglichen Chatverlauf gewürdigt. Soweit sie die

Aussagen und den Chatverlauf wiedergibt, ist zur Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen (Urk. 72 S. 24 ff.). Auch die durch die Vorinstanz vorgenommene sorgfältige Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden (Urk. 72 S. 31 ff.). Bereits die vom Beschuldigten vorgebrachten Erklärungen zur Kontaktaufnahme mit "D._____" resp. "E._____" variierten im Laufe des Verfahrens. Anfangs habe er selbst ein Gramm gewollt, um es mit einer Frau zu teilen (Urk. 2/4 F/A 105), später will er zwei Gramm als Probe verlangt haben, eines für sich und eines für einen Kaufinteressenten (Prot. I S. 22 ff.). Mit der Vorinstanz ergibt es wenig Sinn, dass der Beschuldigte für sich selbst solche Kleinstmengen bestellte, zumal er ja zuhause Kokain vorrätig hatte und sich für den Bezug von einem Gramm nicht dem Risiko der Kontaktaufnahme und hernach der Übergabe hätte aussetzen müssen. Insgesamt passt der relativ ausführliche Chataustausch nicht zum vom Beschuldigten und der Verteidigung nunmehr auch im Berufungsverfahren (vgl. Urk. 91 S. 17 ff.) vorgebrachten völlig untergeordneten Alltagsgeschäft im Umfang von zwei Gramm Kokain. Diese Konversation ergibt mit der Vorinstanz nur vor dem Hintergrund Sinn, dass der Beschuldigte eine grössere Menge Kokain beziehen wollte. Eine derartige Versicherung wie "ja, er ist für dich, niemand nimmt ihn dir weg" oder "Das ist bereit Bro!" für eine Menge von einem oder zwei Gramm erscheint mehr als übertrieben und wenig plausibel. Dass sich der Beschuldigte und "E._____" hinsichtlich grösserer Mengen austauschten, steht ausser Frage. Dass der Beschuldigte weder die Fähigkeit noch die Bereitschaft zur Abwicklung eines Kokaingeschäfts in dieser Grössenordnung gehabt haben soll, wie die Verteidigung dies vorbringt (Urk. 91 S. 19 f.), trifft sodann nicht zu. Immerhin hat der Beschuldigte gemäss erstelltem Anklagesachverhalt innert eines Zeitraums von knapp eineinhalb Monaten circa 56 Gramm Kokain verkauft und knapp 73 Gramm Kokain besessen, mithin innert besagtem Zeitraum rund 130 Gramm Kokain umgesetzt. Der Beschuldigte verfügte über Abnehmer und es war für ihn ein Leichtes, über seinen bestehenden Kundenstamm bzw. über seinen Arbeitsort neue Kunden zu akquirieren bzw. verfügte er bereits über einen konkreten Abnehmer (Urk. 1/4/7). Besondere Vorbereitungshandlungen namentlich betreffend die Lagerung eines Kiloblocks Kokain sind sodann entgegen der Verteidigung nicht unerlässlich (Urk. 91 S. 19 f.). Wenn nun die Anklägerin und auch die

Vorinstanz schliessen, es sei um ein Kilogramm Kokaingemisch gegangen, welches der Beschuldigte habe beziehen wolle, so hält diese Schlussfolgerung nach Würdigung der vorhandenen Beweismittel stand. Der Beschuldigte anerkannte, dass es sich beim Kokainblock in der Videodatei um ein Kilogramm handelte (Prot. I S. 23) und um dieses Kilogramm ging es letztlich in der Konversation zwischen dem Beschuldigten und "E._____".

3.3. Schliesslich zog die Vorinstanz zur Ermittlung des Reinheitsgrades die Gehaltsstatistik der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) aus dem Jahr 2024 heran, auf welche bereits die Staatsanwaltschaft verwiesen hatte. Diese weist bei Sicherstellungen im Bereich von 100 Gramm bis 1'000 Gramm einen Medianwert von einem Reinheitsgehalt von 88 % aus. Entgegen der Staatsanwaltschaft ist nicht von einem höheren Reinheitsgehalt auszugehen. Die Argumentation, wonach der Reinheitsgehalt bei Direktimporten aus dem Ausland aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bekanntermassen möglichst hoch sei (Urk. 55 S. 10), ist zwar schlüssig und nachvollziehbar. Hingegen ist vorliegend nichts Konkretes über die potentielle Lieferkette bekannt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, auf die statistischen Durchschnittswerte abzustellen, womit in diesem Sachverhaltsabschnitt von einer Menge von 880 Gramm reinem Kokain auszugehen ist. Der Anklagesachverhalt C ist mit dieser Abweichung erstellt.

4. Fazit

Zur Erstellung des Anklagesachverhalts ist im Berufungsverfahren derselbe Schluss zu ziehen, wie schon im erstinstanzlichen Verfahren. Der Anklagesachverhalt ist mit einer Abweichung betreffend der im Anklagesachverhalt A durch den Beschuldigten verkauften Menge Kokain (43.25 Gramm Kokaingemisch resp. 32.7 Gramm reines Kokain) als erstellt zu betrachten. Hinsichtlich Anklagesachverhalt C ist in Abweichung der Anklage von 880 Gramm reinem Kokain auszugehen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz würdigten den erstellten Sachverhalt als mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Urk. 21/3 S. 6; Urk. 72 S. 40). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zutreffend und ausführlich dargelegt. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann mit nachfolgenden Ergänzungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 72 S. 35 ff.).

2. Die Verteidigung anerkennt die rechtliche Würdigung, soweit sie die Anklagesachverhalte A, B und D betrifft, und beantragt diesbezüglich einen anklagegemässen Schuldspruch. Hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt C wird die Qualifikation als Anstaltentreffen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG durch die Verteidigung grundsätzlich ebenfalls nicht in Frage gestellt und die unterschiedliche Würdigung der Verteidigung basiert einzig auf der von ihr abweichend von der Anklageschrift angenommenen Kokainmenge (Urk. 91 S. 4, S. 24; vgl. aber Urk. 91 S. 21 f.; Prot. II S. 14 f.). Nachdem die Verteidigung aber – allerdings im Zusammenhang mit der Sachverhaltserstellung – zugleich geltend macht, dass es an der konkreten Manifestation eines Tatentschlusses, welcher für die Annahme eines strafbaren Anstaltentreffens hinsichtlich der anklagegemässen Betäubungsmittelmenge erforderlich gewesen wäre, fehle (Urk. 91 S. 21 f.; Prot. II S. 14 f.), sind folgende Ausführungen betreffend das Anstaltentreffen notwendig: Dieses bezeichnet qualifizierte Vorbereitungshandlungen für Betäubungsmittelgeschäfte gemäss den Literae a-f von Art. 19 Abs. 1 BetmG. Anstalten sind nur gegeben, wenn sich der Entschluss des Täters in bestimmten Handlungen äussert, wobei dieser Entschluss kein endgültiger zu sein braucht. Erfasst sind nur solche Verhaltensweisen, die nicht ebenso gut einem gesetzesmässigen Zweck dienen könnten, sondern ihrem äusseren Erscheinungsbild nach eine deliktische Bestimmung erkennen lassen. So wird etwa als Täter strafbaren Vorbereitungshandlungen betrachtet, wer in der Absicht des Drogenhandels mit dem entsprechenden Milieu Kontakt aufnimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Vorbereitungshandlungen eine bestimmte konkrete Ware betreffen (BSK BetmG-

HUG-BEELI, Art. 19, N 793 ff.; OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, Art. 19, N 97 ff.; je mit Hinweisen). Indem der Beschuldigte vorliegend unbestrittenermassen über die App Zangi mit "D._____" bzw. "E._____" hinsichtlich des Bezugs von Kokain Kontakt aufgenommen hatte, erfüllte er ungeachtet der fraglichen Drogenmenge das Tatbestandselement des Anstaltentreffens. Entgegen der Verteidigung war hierzu keine (weitere) Manifestation des Tatentschlusses und schon gar kein deliktischer Abschluss erforderlich. Nachdem überdies wie vorstehend erwogen im Anklagesachverhalt C von einer Kokainmenge von 880 Gramm reinem Kokain auszugehen ist, ist auch der Argumentation der Verteidigung zur abweichenden rechtlichen Qualifikation (keine qualifizierte Menge) die Grundlage entzogen.

3. Der Beschuldigte ist folglich der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen.

IV. Sanktion

1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft, unter Berücksichtigung von 227 Tagen erstandener Haft (Urk. 72 S. 51).

1.2. Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten (betr. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG) sowie einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (betr. Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG) zu bestrafen (Urk. 91 S. 4, S. 26). Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung; namentlich sei das Geständnis des Beschuldigten sowie dessen Kooperation zu berücksichtigen (Urk. 91 S. 26).

1.3. Hinsichtlich der Strafzumessungsregeln ist auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 72 S. 40 ff.). Im Übrigen hat das Bundesgericht die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB

und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 149 IV 217 E. 1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen).

1.4. In methodischer Hinsicht ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zunächst eine Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzusetzen; diese muss sodann unter Einbezug der weiteren Tat angemessen erhöht werden, falls im konkreten Fall für die weitere Tat eine gleichartige Strafe auszusprechen ist (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1). Diese bundesgerichtlichen Vorgaben zur Gesamtstrafenbildung bedingen, dass grundsätzlich zunächst für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln ist. Im Anschluss an die so festgelegte Gesamtstrafe sind schliesslich die Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1).

2. Strafrahmen

2.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Wo es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, beträgt die Höchstdauer der Freiheitsstrafe 20 Jahre (Art. 40 Abs. 2 StGB).

2.2. Die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis 20 Jahren.

2.3. Der Strafrahmen geht damit von einem Jahr bis 20 Jahre Freiheitsstrafe, wobei die Freiheitsstrafe vorliegend die einzig mögliche Sanktion darstellt. Gründe, diesen Strafrahmen zu verlassen, liegen keine vor.

3. Tatkomponenten

3.1. Anstaltentreffen gemäss Anklagesachverhalt C

3.1.1. Objektive Tatschwere

Die objektive Tatschwere bei Betäubungsmitteldelikten beurteilt sich neben der Bedeutung der Drogenmenge auch nach der Art und Weise der Tatbegehung, der Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und den Beweggründen (BGE 118 IV 342 E. 2c). Massgebend sind dabei unter anderem die Häufigkeit und Dauer der jeweiligen deliktischen Handlung, die aufgewendete persönliche Energie, die hierarchische Stellung sowie die Grösse der erzielten oder angestrebten Gewinne. Daneben kommt es darauf an, wie der Täter mit der Droge in Kontakt gekommen ist und was er mit dieser gemacht hat (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, Art. 47 StGB, N 15 ff.). Die Betäubungsmittelmenge ist zwar ein wichtiger Strafzumessungsfaktor, ihr kommt jedoch keine vorrangige Bedeutung zu. Massgebend ist das Verschulden und dieses hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion und mit welcher Intensität der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. Die genaue Drogenmenge und der Reinheitsgrad verlieren namentlich an Gewicht, je mehr man sich von der Grenze entfernt, ab welcher ein Fall als schwer im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG betrachtet werden muss und wenn mehrere Qualifikationsgründe nach Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; BGer 6B_297/2014 vom 24. November 2014 E. 2.3.2).

Vorliegend ist mit der Vorinstanz das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Zunächst fällt erschwerend ins Gewicht, dass der Beschuldigte sich anschickte, eine grosse Menge Kokain, konkret 880 Gramm, zu erwerben. Er musste dafür Vorkehrungen treffen, wie beispielsweise die App "Zangi" zu installieren. Weiter ist der Beschuldigte nicht auf der untersten Hierarchiestufe anzusiedeln, verfügte er doch über Kontakte zu einer Person, welche ein Kilogramm Kokain hätte vermitteln können. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur objektiven Tatschwere verwiesen werden (Urk. 72 S. 43 f.). Wenn sie die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Tabelle von SCHLEGEL/JUCKER auf 29 Monate Freiheitsstrafe festlegt, kann dem gefolgt werden (vgl. OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, Art. 47 StGB, N 45).

3.1.2. Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er war einzig von finanziellen Interessen getrieben. Es liegt kein Fall von Beschaffungskriminalität vor und der Beschuldigte befand sich nicht in einer unausweichlichen Notlage, die kein anderes Handeln zugelassen hätte (vgl. z.B. Prot. I S. 15). Auch in subjektiver Hinsicht liegt somit ein nicht mehr leichtes Tatverschulden vor, weswegen die Einsatzstrafe nicht zu relativieren ist.

3.1.3. Einsatzstrafe

Aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens ist die Einsatzstrafe auf 29 Monate festzulegen.

3.2. Verkauf und Besitz (Anklagesachverhalte A, B und D)

3.2.1. Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte war in einer relativ kurzen Zeitspanne deliktisch sehr aktiv. Er verkaufte innerhalb von nur gerade eineinhalb Monaten über 40 Gramm Kokain an zwei Abnehmer, wobei er dabei mindestens 45 Transaktionen tätigte. Damit beschäftigte sich der Beschuldigte wohl täglich mit Kokain und investierte einige Zeit und Energie in die Tätigkeit. Ausserdem konnte bei ihm weiteres Kokain sichergestellt werden, welches er zu verkaufen beabsichtigte. Die deliktische Tätigkeit beendete er sodann nicht aus eigenem Antrieb, sondern infolge seiner Verhaftung am 3. Dezember 2024. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte mehrere Tathandlungen, die unter Art. 19 Abs. 1 BetmG fallen, ausführte (Veräusserung und Besitz gem. lit. c und d). Welchen konkreten Profit der Beschuldigte aus seinen Tätigkeiten erzielte, ist nicht bekannt. Damit darf zu seinen Lasten nicht von einem grossen erzielten Profit ausgegangen werden. Aufgrund der Drogenmenge, der konkreten Tathandlungen sowie der Häufigkeit und Dauer der Tathandlungen des Beschuldigten ist dessen Verschulden als gerade noch leicht zu bewerten und es ist – mit der Vorinstanz – eine Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe festzulegen.

3.2.2. Subjektive Tatschwere

Zur subjektiven Tatschwere kann auf die vorstehenden Erwägungen hinsichtlich Anklagesachverhalt C verwiesen werden (vgl. E. IV.3.1.2). Es ergibt sich nach Würdigung der subjektiven Tatschwere keine Relativierung der objektiven Tatschwere.

3.3. Einsatzstrafe nach Beurteilung der Tatkomponenten

Die festgesetzte Einsatzstrafe von 29 Monaten für das Anstaltentreffen ist in Anwendung des Asperationsprinzips für die weitere Widerhandlung auf 42 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

Als Zwischenfazit ergibt sich somit für die Tatkomponenten eine Freiheitstrafe von 42 Monaten.

4. Täterkomponenten

4.1. Persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz hat den Lebenslauf des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden (Urk. 72 S. 45 f.). Aktualisierend führte der Beschuldigte im Rahmen der Befragung zur Person anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er seit seiner Entlassung aus der Haft wieder bei "G._____" in H._____ arbeite und Fr. 3'500.– pro Monat verdiene. Er wohne in einer kleinen Wohnung und bezahle einen Mietzins von Fr. 590.–. Seine im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch bestehenden Schulden habe er abbezahlt. Die damalige Beziehung zu einer in Spanien wohnhaften Frau sei beendet worden, er lebe derzeit nicht in einer festen Partnerschaft (Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 1 ff.).

Die neuen Ausführungen des Beschuldigten zu seiner Person ändern nichts am von der Vorinstanz gezogenen Schluss, wonach die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bei der Strafzumessung neutral zu würdigen sind.

4.2. Vorleben

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 84), was bei der Strafzumessung ebenfalls neutral zu werten ist.

4.3. Nachtatverhalten

Der Beschuldigte war zwar zuletzt in einigen Teilen des Anklagesachverhalts geständig, es gilt aber zu beachten, dass der Beschuldigte nicht aus freien Stücken ein umfassendes Geständnis ablegte, sondern erst im Laufe des Verfahrens zugab, was ihm ohnehin durch die Untersuchung nachgewiesen werden konnte. Damit kann das Geständnis nur zu einer leichten Reduktion der Strafe führen, was auch die Verteidigung vor Vorinstanz so sah (act. 56 S. 17). Schliesslich ist die vom Beschuldigten gezeigte Einsicht und Reue (vgl. zuletzt Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 4 f.) ebenfalls leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

5. Auszufällende Strafe

5.1. Zusammenfassend ist die nach Beurteilung der Tatkomponenten festgesetzte Einsatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe aufgrund des Nachtatverhaltens leicht zu reduzieren. Nachdem vorliegend das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO greift, ist der Beschuldigte in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen.

5.2. Die erstandene Haft von 227 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

V. Vollzug

1. Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Für die Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art. 43 StGB gelten die gleichen Massstäbe. Als Bemessungsregel ist das Ausmass des Verschuldens zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung

zu tragen ist. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld anderseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6).

2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dem Beschuldigten sei keine ungünstige Legalprognose zu stellen. Sie begründete dies damit, dass er keine Vorstrafen aufweise, von dessen Wiederaufnahme einer Arbeitstätigkeit nach der Haftentlassung auszugehen sei und der Beschuldigte Einsicht und Reue gezeigt habe. Daher und unter Berücksichtigung des noch leichten Verschuldens des Beschuldigten hat sie den Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und im Umfang von 12 Monaten für vollziehbar erklärt, dies unter Ansetzung einer Probezeit für den bedingt aufgeschobenen Teil von zwei Jahren (Urk. 72 S. 51 ff.).

3. Nachdem der Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist, er auch anlässlich der Berufungsverhandlung Einsicht und Reue zeigte und seit der Haftentlassung über eine feste Arbeitsstelle verfügt sowie in der Erwartung der Erhöhung der Bewährungsaussichten durch einen Teilvollzug der Strafe, sind die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach dem Beschuldigten keine negative Legalprognose gestellt werden kann, zutreffend. Unter Berücksichtigung der zumindest nicht ungünstigen Legalprognose sowie des noch leichten Verschuldens ist mit der Vorinstanz der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben, im Umfang von 12 Monaten ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Probezeit ist in Anwendung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO auf zwei Jahre festzusetzen.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist demnach in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils im Umfang von 24 Monaten aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Im übrigen Umfang von 12 Monaten, abzüglich von

227 Tagen, die bereits durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind (Urk. 15/2; Urk. 63), ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

VI. Landesverweisung

1. Ausgangslage

1.1. Der Beschuldigte ist spanischer Staatsbürger sowie Staatsangehöriger der Dominikanischen Republik. Er hat mit der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG eine Katalogtat begangen, die grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führt (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB). Von einer Landesverweisung kann nur abgesehen werden, wenn dies für den Täter eine schwere persönliche Härte bedeuten würde und eine Abwägung zwischen seinen persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz und den Interessen der Öffentlichkeit an einer Wegweisung zu seinen Gunsten ausfällt (Art. 66a Abs. 2 StGB).

1.2. Die Vorinstanz hat einen persönlichen Härtefall verneint und eine Landesverweisung von sechs Jahren ausgesprochen, wobei sie in den Erwägungen eine Dauer von sieben Jahren begründete und hernach im Dispositiv eine solche von sechs Jahren aussprach. Massgeblich ist das Dispositiv (Urk. 72 S. 54 ff.).

2. Härtefallprüfung

2.1. Die Verteidigung machte im Berufungsverfahren erstmals geltend, dass beim Beschuldigten von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen werden müsse (Urk. 91 S. 35 ff.; vgl. Urk. 56 S. 20 ff.).

Sie führte hierzu aus, dass den Beschuldigten die Anordnung einer Landesverweisung in persönlicher, ökonomischer und insbesondere auch sozialer Hinsicht mit einer Härte treffen würde, deren Intensität deutlich vom Durchschnitt anderer Ausländerinnen und Ausländer abweiche. So lebe der Beschuldigte seit dem 1. November 2023 in der Schweiz, womit er eine zwar nicht besonders lange, aber nicht unbedeutende, stets ausländerrechtlich geregelte Aufenthaltsdauer nach-

weisen könne. Der Beschuldigte habe Deutsch gelernt und sich stark in der Schweiz integriert. Er verfüge hier über ein gefestigtes soziales Umfeld und gute Freunde (vgl. Urk. 89), welche Beziehungen unter das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Privatleben fallen würden. Die wirtschaftliche Integration zeige sich darin, dass er beim "G._____" fest angestellt sei (vgl. auch Urk. 88). Der Beschuldigte beabsichtige, seine Zukunft in der Schweiz zu verbringen. Eine Reintegration im Herkunftsstaat sei unmöglich; der Beschuldigte würde in eine persönliche Notlage geraten (Urk. 91 S. 35 ff.).

2.2. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit der Härtefallklausel gemäss Absatz 2 von Art. 66a StGB auseinandergesetzt, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 72 S. 54 ff.). Anzufügen bleibt das Folgende: Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGE 149 IV 231 E. 2.1.1, mit Hinweisen). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Härtefallklausel ist dabei betreffend Personen, die in der Schweiz leben, aber hier weder eine Kernfamilie mit eigenem Aufenthaltsrecht haben noch Secondos sind, äusserst restriktiv (OFK Migrationsrecht-DE WECK, Art. 66a, N 39 ff.; m.w.H.). Erst nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren kann regelmässig davon ausgegangen werden, dass die sozialen Beziehungen in diesem Land so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf; im konkreten Fall kann es sich freilich anders verhalten und die Integration zu wünschen übrig lassen. Ausnahmsweise kann es aber auch sein, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt der Anspruch auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK betroffen ist. Liegt nach einer längeren bewilligten Aufenthaltsdauer, die zwar zehn Jahre noch nicht erreicht hat, eine besonders ausgeprägte Integration vor (nebst engen sozialen Beziehungen namentlich auch in sprachlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht), kann eine Entziehung des Aufenthaltsrechts den Anspruch auf Achtung des Privatlebens verletzen (BGer 6B_1418/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 5.3 mit Verweis auf BGE 146 I 185 E. 5.2 und BGE 144 I 266 E. 3.9).

2.3. Die Vorinstanz hat bereits eine ausführliche Härtefallprüfung vorgenommen und das Vorliegen eines Härtefalls – wie aufzuzeigen sein wird – zu Recht verneint (Urk. 72 S. 56 ff.). Aufgrund der Vorbringen des Beschuldigten und insbesondere der Verteidigung im Berufungsverfahren ist – teilweise rekapitulierend – das Folgende festzuhalten: Der Beschuldigte wurde am tt. September 1999 in der Dominikanischen Republik geboren und wuchs dort bei seinem Vater auf, welcher – wie auch die Schwester des Beschuldigten – noch immer in der Dominikanischen Republik lebt (Prot. I S. 33 f.; Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 6). In der Dominikanischen Republik habe er eine Ausbildung im Bereich Informatik gemacht, welche gemäss den Ausführungen der Verteidigung in Europa anerkannt sei. Hernach habe er bei der Polizei gearbeitet. Im Jahr 2019 sei er im Alter von 20 Jahren nach Spanien gegangen, wo seine Mutter und sein Bruder – auch heute noch – leben würden. Er habe dort in diversen Unternehmungen als Speditionschef und zuletzt als ungelernter, aber gemäss eigenen Angaben als sehr guter Coiffeur gearbeitet (Prot. I S. 34 ff.; Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 6; Urk. 53 S. 7; Urk. 54/5). Aufgrund seiner Fähigkeiten habe er ein Jobangebot in der Schweiz erhalten, weshalb er am 1. November 2023 im Alter von 24 Jahren in die Schweiz migrierte (Prot. I S. 35 f.; Urk. 54/4). Seit diesem Datum bis zu seiner Verhaftung am 3. Dezember 2024 arbeitete er im "G._____" als ungelernter Coiffeur, wo er seit dem 24. Juli 2025 – mithin kurz nach seiner Haftentlassung – wieder arbeitet. Gemäss eigenen Angaben erzielt er damit einen Verdienst von Fr. 3'500.–, womit er seine Lebenshaltungskosten decken sowie Schulden habe begleichen können (Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 2 ff.; Urk. 54/4; Urk. 88). Der Beschuldigte ist gemäss diesen Ausführungen weder in der Schweiz geboren, noch hat er die prägenden Jugendjahre hier verbracht. Vielmehr lebt der Beschuldigte erst seit rund zweieinhalb Jahren in der Schweiz, wovon er über ein halbes Jahr in Haft verbracht hat. Es kann damit aufgrund der Aufenthaltsdauer des Beschuldigten nicht davon ausgegangen werden, dass dieser in der Schweiz in besonderem Masse integriert wäre, womit eine Landesverweisung für ihn eine schwere persönliche Härte darstellen würde. Vielmehr müssten hierfür besondere Umstände bzw. Integrationsleistungen vorliegen. Hiezu ist zu sagen, dass der Beschuldigte in der Schweiz zwar in wirtschaftlicher Hinsicht Fuss gefasst zu haben scheint – zumindest scheint er für seine eigenen Lebens-

haltungskosten aufkommen zu können. Damit liegt aber in wirtschaftlicher Hinsicht noch keine besonders ausgeprägte Integration vor, wie dies die Rechtsprechung zur Begründung einer schweren persönlichen Härte fordert. Nachdem der Beschuldigte zudem sowohl in der Dominikanischen Republik als auch in Spanien bereits diverse Arbeitsstellen inne hatte und überdies gemäss eigenen Aussagen über eine in Europa anerkannte Ausbildung verfügt, scheint entgegen der Verteidigung eine Integration in ökonomischer Hinsicht in einem seiner beiden Heimatländer ohne weiteres möglich. Wenn der Beschuldigte weiter insbesondere geltend macht, eine Landesverweisung würde ihn in sozialer Hinsicht besonders treffen, ist dazu auszuführen, dass die gesamte Familie des Beschuldigten in der Dominikanischen Republik bzw. in Spanien lebt. Der Beschuldigte hat keinerlei familiären Bindungen zur Schweiz (Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 4, S. 6; Prot. I S. 33 f.). Anders als noch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ist der Beschuldigte auch nicht mehr in einer Liebesbeziehung mit einer Frau, welche beabsichtigt, zu ihm in die Schweiz zu ziehen (Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 2 f.). Es mag weiter zwar zutreffen, dass der Beschuldigte in der Schweiz über soziale Kontakte verfügt, wie dies der Beschuldigte und die Verteidigung ausführen (Prot. II S. 5 i.V.m. Urk. 90 S. 5; Urk. 87 S. 5; Urk. 91 S. 38) und letztere mit der Einreichung von Referenzschreiben von sieben Personen zugunsten des Beschuldigten belegen will (vgl. Urk. 89). Betreffend diese Referenzschreiben fällt indes auf, dass drei der sieben Schreiben von Personen stammen, die der Beschuldigte mutmasslich aus dem Arbeitskontext kennt (I._____; J._____; K._____), bei zwei weiteren Personen scheint es sich um ein Ehepaar zu handeln (L._____ und M._____; vgl. die Namen sowie das verwendete Papier für das Referenzschreiben). Dass der Beschuldigte sozial hervorragend in die hiesige Gesellschaft integriert ist, wie dies die Verteidigung ausführt (Urk. 91 S. 38), kann mit diesen Schreiben somit nicht dargelegt werden, zumal der Freundes- und Bekanntenkreis des Beschuldigten im Übrigen mehrheitlich hispanischen Ursprungs zu sein scheint. Auch in sprachlicher Hinsicht ist die Integrationsleistung des Beschuldigten nicht als besonders ausgeprägt zu werten. Zwar scheint er darum bemüht, die hiesige Sprache zu erlernen und es ist mit der Verteidigung auch verständlich, dass der Beschuldigte in der kurzen Zeit seines Aufenthalts in der Schweiz nicht die hinsichtlich eines Strafprozesses erforderlichen Deutsch-

kenntnisse erlangt hat (Urk. 91 S. 37). Die Deutschkenntnisse des Beschuldigten sind indes infolge Verdolmetschung für das Gericht schlicht nicht abschliessend beurteilbar. Es kann mit der Verteidigung aber wohl höchstens von "ordentlichen" Deutschkenntnissen des Beschuldigten (vgl. Urk. 91 S. 37) ausgegangen werden. Damit vermögen die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vorliegend keinen schweren Härtefall zu begründen. Da ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht vorliegt, erübrigt sich ein Abwägen der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung. Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorliegend eine schwere Straftat begangen hat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht, und für welche er mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft wird. Es besteht folglich ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten. Nachdem dieser kein besonders grosses privates Interesse am Verbleib in der Schweiz hat, würde auch eine Interessenabwägung zum Nachteil des Beschuldigten ausfallen (vgl. auch z.B. BGer 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2025 E. 4.5 zur "Zweijahresgel"). Damit sind die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Landesverweisung ohne weiteres erfüllt.

3. Freizügigkeitsabkommen

3.1. Nachdem der Beschuldigte als spanischer Staatsangehöriger grundsätzlich das Freizügigkeitsabkommen (FZA) anrufen kann, ist die Vereinbarkeit der Landesverweisung mit dem FZA zu prüfen.

3.2. Die Verteidigung führte wie schon vor Vorinstanz aus, eine Landesverweisung des Beschuldigten würde einem unzulässigen Eingriff in dessen Freizügigkeitsrechte gleichkommen. Vom Beschuldigten gehe keine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus, er habe eine einmalige Verfehlung begangen und die notwendigen Lehren daraus gezogen. Dem Beschuldigten könne eine gute Prognose gestellt werden, was in Widerspruch zur Annahme einer schweren und gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehe (Urk. 56 S. 22; Urk. Urk. 91 S. 30).

3.3. Ziel des FZA zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger so wie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (Grundbestimmungen, Art. 1 lit. a), Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen (Art. 1 lit. b), Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1 lit. c) und die Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer (Art. 1 lit. d). Diese Personen, die sich "rechtmässig" im Rahmen der Anhänge I, II und III [in der Schweiz] aufhalten, werden nicht diskriminiert (Art. 2; vgl. BGE 144 II 1 E. 4.5 ff.). Das Einreiserecht wird gemäss den in Anhang I festgelegten Bestimmungen eingeräumt (Art. 3; vgl. BGE 143 IV 97, E. 1.2.1). Das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit wird (unter Vorbehalt) gewährt (Art. 4). Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, wird das Aufenthaltsrecht unter spezifischen Voraussetzungen eingeräumt (Art. 2 Abs. 2 und Art. 24 Anhang I FZA).

3.4. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung berechtigt das FZA lediglich zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, nämlich einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts und andererseits nach Massgabe des rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA (BGE 145 IV 55 E. 3.3). Das Bundesgericht verfolgt eine ausserordentlich restriktive Interpretation beim Aufenthaltsrecht bzw. der Ausnahmeklausel nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA. Wesentliches Kriterium für einen Verzicht auf eine Landesverweisung nach FZA ist die Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Eine solche schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann auch gegeben sein, wenn einem Täter der bedingte Strafvollzug mangels Vorliegen einer ungünstigen Prognose gewährt wird. Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten wären oder umgekehrt solche mit Sicherheit auszuschliessen sein müssten (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 ff. und E. 4.4). Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschuldens, die sich in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe niederschlägt; auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthalts-

beendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt (BGer 2C_31/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3.3).

3.5. Die vom Beschuldigten begangene mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz stellt zweifelsfreie ein schwere Delinquenz dar. Dem Beschuldigten wird mehrfach der Umgang mit einer Menge Kokain nachgewiesen, welche die Schwelle zur qualifizierten Widerhandlung (18 Gramm Kokain; jüngst bestätigt durch das Bundesgericht im Urteil 6B_942/2025 vom 25. März 2026) um ein Vielfaches übersteigt. Damit wurde die öffentliche Ordnung und Sicherheit massiv gefährdet. Auch wenn es sich beim Beschuldigten um einen Kleindealer zu handeln scheint, schickte er sich dennoch an, eine sehr grosse Menge Kokain zu beschaffen und er scheint zumindest gute Kontakte für die Beschaffung grösserer Mengen zu haben. Sein Tatverschulden wiegt diesbezüglich auch nicht mehr leicht. Wenn die Verteidigung von einer einmaligen Verfehlung spricht, ist dem entgegen zu halten, dass der Beschuldigte immerhin mehrfach und auf verschiedene Art und Weise gegen das Betäubungsmittelgesetz verstiess und eine gewisse Steigerung in seiner deliktischen Tätigkeit zu erkennen ist (vom Verkauf von Kleinstmengen zum Anstaltentreffen hinsichtlich der Beschaffung eines Kilogramms Kokain). Es kann nicht von einer einmaligen, leichtsinnigen Verfehlung gesprochen werden. Vielmehr war der Beschuldigte in einem relativ kurzen Zeitraum äusserst aktiv im Drogenhandel tätig. Dass dem Beschuldigten sodann eine zumindest nicht ungünstige Legalprognose gestellt werden kann, bedeutet nicht, dass keinerlei Rückfallrisiko besteht, so dass eine gegenwärtige Gefährdung im Sinne der Rechtsprechung zum FZA auszuschliessen wäre.

3.6. In einer Gesamtbetrachtung ist mit der Vorinstanz damit eine hinreichende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA zu bejahen und das FZA steht der Anordnung einer Landesverweisung nicht entgegen.

4. Dauer der Landesverweisung

Gemäss Art. 66a StGB ist eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Die Vorinstanz hat eine solche von sechs Jahren ausgesprochen (Urk. 7

S. 72). Dies ist verhältnismässig, weshalb das vorinstanzliche Urteil in dieser Hinsicht zu bestätigen ist.

5. Fazit

Zusammenfassend ist der Beschuldigte im Sinne von Art. 66a StGB für sechs Jahre des Landes zu verweisen. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist mit Hinweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 72 S. 62) abzusehen.

VII. Ersatzforderung

1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gestützt auf Art. 71 Abs. 1 StGB, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 4'000.– zu bezahlen (Urk. 72 S. 62 ff.) und folgte dabei dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Verteidigung hielt dagegen, es sei nicht bewiesen, dass der Beschuldigte aus dem Betäubungsmittelhandel einen Gewinn erzielt habe, der die Anschaffungskosten überstiegen habe (Urk. 91 S. 41). Zudem verfüge der Beschuldigte über keinerlei Vermögenswerte (Urk. 56 S. 24).

2. Gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates, wenn die der Einziehung gemäss Art. 70 StGB unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Es kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Die Ersatzforderung ist grundsätzlich subsidiär gegenüber der naturalen Einziehung und soll verhindern, dass derjenige, der sich der Vermögenswerte entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der sie behält (BGE 123 IV 74). Die Ersatzforderung entspricht in ihrer Höhe grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und somit der Vermögenseinziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären (BGer 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.3; BGer 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 3.3.2, BGer 6B_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 3.3 und BGer 6B_236/2015 vom 30. April 2015 E. 1.4.1). Heftig umstritten ist, ob der unrechtmässige Vorteil nach dem

Nettoprinzip, d. h. unter Abzug von allfälligen Aufwandpositionen, oder dem Bruttoprinzip zu berechnen sei. In der neueren Literatur setzt sich eine differenzierende Betrachtungsweise durch, wonach bei generell verbotenen Handlungsweisen tendenziell das Bruttoprinzip, bei an sich rechtmässigem, nur in seiner konkreten Ausrichtung rechtswidrigem Verhalten das Nettoprinzip gelten solle (BSK StGB-BAUMANN, Art. 70/71, N 34). Grundsätzlich neigt das Bundesgericht zur Anwendung des Bruttoprinzips, verlangt aber die Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Für die Anwendung des Bruttoprinzips unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit spricht es sich regelmässig bei generell verbotenen Handlungen aus (STGB Annotierter Kommentar-KONOPATSCH, Art. 70, N 36, mit zahlreichen Hinweisen). Ebenfalls zur Anwendung gebracht hat das Bundesgericht bei deliktischen Tätigkeiten ein gemässigtes Bruttoprinzip, laut welchem zwar die unmittelbaren Anschaffungskosten, nicht jedoch weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der deliktischen Tätigkeit von der Bruttosumme in Abzug gebracht werden können (vgl. BGer 6P.236/2006 vom 23. März 2007 E. 11.3 ff.). Dieses Prinzip findet in der Lehre Zustimmung mit der Begründung, dass generell strafbare Verhaltensweisen sich bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise letztlich nur im Umfange des erzielten Nettoerlöses "lohnen" können. In aller Regel dürfte somit dem Gebot des "Sich-nicht-lohnens" durch Abschöpfung des Nettoertrages genüge getan sein, insb. wenn über längere Zeit (auch generell verbotene) deliktische Dienstleistungen erbracht wurden oder deliktischer Handel betrieben wurde. Bei Anwendung des Bruttoprinzips drohe die ausgleichende Massnahme zur Strafe zu mutieren. Wenn sodann festgestellt werden müsse, aus Art. 70 f. StGB ergebe sich nicht, ob das Brutto- oder Nettoprinzip Anwendung zu finden habe, so erscheine eine "Bestrafung" mittels Bruttoeinziehung auch mit Blick auf das Legalitätsprinzip respektive das Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB) als problematisch (BSK StGB-BAUMANN, Art. 70/71 StGB, N 35, mit Hinweisen).

3. Die Vorinstanz hat sich mit Verweis auf zwei Urteile des Bundesgerichts für die Anwendung des Bruttoprinzips ausgesprochen und daher die von der Verteidigung bereits im Hauptverfahren vorgebrachten Anschaffungskosten von vornherein ausser Acht gelassen (Urk. 72 S. 64). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt

werden, zumal keine gefestigte Rechtsprechung vorliegt und die zitierte Kritik an der Anwendung des Bruttoprinzips einleuchtet und überzeugt. Würde man vorliegend eine Ersatzforderung in der Höhe von Fr. 4'000.– festgelegen, ginge man von einem Gewinn des Beschuldigten von über 80 % des erzielten Verkaufserlöses aus, was nicht realistisch erscheint. Der Beschuldigte hat sich nie dazu geäussert, zu welchem Preis er das Kokain hat erwerben können. Daher kann sein Gewinn nur geschätzt werden. Angesichts des relativ hohen Reinheitsgehalts des Kokains (durchschnittlich 75.6 %) hat der Beschuldigte offenbar nicht durch Strecken des Kokains seinen Gewinn massgeblich erhöht. Es scheint letztlich angemessen, den Gewinn des Beschuldigten auf einen Drittel des erzielten Umsatzerlöses, mithin auf Fr. 1'500.– zu beziffern und entsprechend eine Ersatzforderung in dieser Höhe festzulegen. Aufgrund der aktuellen persönlichen, insbesondere finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. hierzu E. IV.4.1) ist keine Reduktion dieses Betrages angezeigt.

VIII. Einziehung

1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz zog die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 (Urk. 10/3) beschlagnahmte Barschaft im Umfang von Fr. 630.– ein und erkannte, dass diese zur teilweisen Deckung der Ersatzforderung zu verwenden sei (Urk. 72 S. 68).

1.2. Weiter hat sie verschiedene mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 beschlagnahmte Gegenstände, Betäubungsmittel sowie Datensicherungen eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen (Urk. 72 S. 68 f.).

1.3. Die Verteidigung verlangt im Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz die Herausgabe der Barschaft und der Mobiltelefone (Urk. 91 S. 40).

2. Barschaft

2.1. Die Barschaft wurde gestützt auf Art. 263 Abs. 1 StPO beschlagnahmt (Urk. 10/3). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen der Beschlagnahme und der Verrechnung der Ersatzforderung mit den beschlagnahmten Vermögenswerten geprüft und diese als rechtens, namentlich auch als verhältnismässig qualifiziert (Urk. 72 S. 66 ff.). Die Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend und es kann auf diese verwiesen werden. Betreffend die Verhältnismässigkeit ist hervorzuheben, dass es sich beim beschlagnahmten Betrag von Fr. 630.– um einen relativ kleinen Betrag handelt, welcher nicht massgeblich zur Existenzsicherung des Beschuldigten beizutragen vermag. Weiter hat der Beschuldigte keine Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, denen er nachkommen müsste und die durch die Einziehung gefährdet wären. Sodann ist er in der Lage, ein existenzsicherndes Einkommen zu generieren, indem er seit seiner Haftentlassung wieder einer Arbeitstätigkeit nachgeht, welche ihm offenbar nicht nur die Deckung der laufenden Lebenshaltungskosten, sondern auch die Abzahlung von Schulden erlaubte. Damit verfängt die – ohnehin völlig unsubstantiierte – Argumentation der Verteidigung, wonach nicht auszuschliessen sei, dass mit der Einziehung der Barschaft in das Existenzminimum des Beschuldigten eingegriffen würde, nicht.

2.2. Die beschlagnahmte Barschaft ist nach dem Gesagten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zur Deckung der Ersatzforderung zu verwenden (Art. 442 Abs. 4 StPO).

3. Gegenstände, Betäubungsmittel, Datensicherungen

3.1. Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Abs. 1). Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2).

3.2. Der Beschuldigte wehrt sich einzig gegen die Einziehung der Mobiltelefone (Urk. 91 S. 40; vgl. bereits Urk. 56 S. 23).

3.3. Zweifellos dienten vorliegend die Mobiltelefone des Beschuldigten zur Begehung der mit diesem Urteil erkannten Straftaten, indem der Beschuldigte sie zur Kommunikation und zur Zahlungsabwicklung betreffend den Kokainhandel benützte. Die Mobiltelefone iPhone 12 mini und iPhone 13 sind folglich einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. Die auf den Mobiltelefonen vorhandenen Daten sind unwiderruflich zu löschen. Die übrigen Gegenstände und Betäubungsmittel sind einzuziehen und zu vernichten. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides sind zudem allfällige weitere unter der Geschäfts-Nr. 89413989 aufbewahrten Datensicherungen, Spuren und Spurenträger betreffend den Beschuldigten einzuziehen und zu vernichten.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Kosten des Berufungsverfahrens / Entschädigung der amtlichen Verteidigung

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

2.2. Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 10'632.70 geltend (Urk. 86). Dieser geltend gemachte Aufwand ist zu hoch, zumal kein Aufwandshonorar geschuldet ist. Gemäss Praxis ist bei der Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigung bei sogenannten einfachen Standardverfahren von den in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) angeführten Ansätzen auszugehen. Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen

Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes – grundsätzlich auch im Berufungsverfahren – in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei zu berücksichtigen ist, ob das vorinstanzliche Urteil ganz oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens wird die Grundgebühr nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, bemessen (vgl. § 2 AnwGebV).

Die Bedeutung des Falls und damit einhergehend die Verantwortung des Anwalts sind vorliegend als erhöht zu werten, zumal nicht nur die Bestrafung mit einer teilweise zu vollziehenden Freiheitsstrafe – wobei durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bereits ein wesentlicher Teil erstanden wurde –, sondern insbesondere die Anordnung einer Landesverweisung im Raum stand. Der notwendige Zeitaufwand des Anwalts für das Berufungsverfahren war jedoch überschaubar, was sich namentlich darin zeigt, dass das vor Berufungsgericht eingereichte Plädoyer in wesentlichen Teilen jenem vor Vorinstanz entspricht. Der zu beurteilende Sachverhalt ist zeitlich, örtlich und personell eng umgrenzt. Der Aktenumfang ist vorliegend – für ein Berufungsverfahren – als noch gering zu bezeichnen. Im Berufungsverfahren waren keine neue Beweise zu erheben, es wurden einzig neue Unterlagen eingereicht. Die sich im Rahmen der Berufung stellenden Fragen waren – für einen Anwalt – insgesamt wenig komplex. Die Berufungsverhandlung selbst inkl. Urteilseröffnung dauerte sodann lediglich einen halben Tag. Insgesamt erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit Fr. 7'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen.

2.3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StGB-DOMEISEN, Art. 428 StPO, N 6).

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen nahezu vollumfänglich, er obsiegt lediglich teilweise in einem Nebenpunkt (Ersatzforderung, E. VII.). Es rechtfertigt sich, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist jedoch verpflichtet, die vom Staat entrichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. Juli 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1. […]
2. […]
3. […]
4. […]
5. […]
6. […]
7. […]
8. […]
9. […]

10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	4'200.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'800.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	3'084.85	Auslagen Untersuchung;
Fr.	1'486.40	Entschädigung amtliche Verteidigung bis 6. Dezember 2024 Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ (inkl. MwSt.; bereits bezahlt)
Fr.	28'878.00	Entschädigung amtliche Verteidigung ab 6. Dezember 2024 Rechtsanwalt MLaw X1._____ (inkl. Barauslagen und MwSt.; noch nicht bezahlt)
Fr.	**40'449.25**	**Total**

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

11. […]

12. [Mitteilungen]

13. [Rechtsmittel]"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ist schuldig der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon 227 Tage durch Haft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate, abzüglich 227 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen.

5. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 1'500.– zu bezahlen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur eingebuchte Barschaft von Fr. 630.– wird nach Eintritt der Rechtskraft zur teilweisen Deckung der Ersatzforderung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 verwendet.

8. Die folgenden sichergestellten und teilweise mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. April 2025 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Gegenstände und Betäubungsmittel (BM Lager-Nummer B02442-2024) sowie die im Lager CC-DF aufbewahrten Datensicherungen werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zur Vernichtung bzw. Löschung überlassen:

   - 1 Mobile-/Smartphone, iPhone 12 mini (A019'369'745)
   - 1 Mobil-/Smartphone, iPhone 13 (A019'369'836)
   - 1 SIM-Karte (A019'381'465)
   - 1 SIM-Karte (A019'381'498)
   - Behältnis / Verpackungsmaterial (A019'368'899)
   - BM-Utensilien [Schere, 2 Löffel, Feuerzeug] (A019'368'935)
   - Betäubungsmittel (A019'368'968)
   - Waage (A019'369'018)
   - Betäubungsmittel (A019'369'109)
   - Datensicherung (A019'381'454)
   - Datensicherung (A019'381'476)
   - Datensicherung (A019'381'487)
   - Datensicherung (A019'381'501)

9. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden allfällige weitere unter der Geschäfts-Nr. 89413989 aufbewahrten Datensicherungen, Spuren und Spurenträger betreffend den Beschuldigten eingezogen und vernichtet.

10. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 11) wird bestätigt.

11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	3'600.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	7'000.–	Entschädigung amtliche Verteidigung (Pauschale; inkl. Auslagen und 8.1% MWSt.)

12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (per E-Mail an partner@ma.zh.ch)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei, Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1A, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage (hinsichtlich Dispositiv-Ziffern 8 und 9)
- die Bezirksgerichtskasse Winterthur (hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 7)

14. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 3. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. S. Volken	MLaw A. Marquart

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.